

Name, Vorname	ggf. Geburtsname
Anschrift (Straße, Platz, Haus-Nr., ggf. wohnhaft bei)	PLZ, Wohnort
	Geburtsdatum, Geburtsort
	Geschlecht <input type="checkbox"/> weiblich <input type="checkbox"/> männlich
	Staatsangehörigkeit
	telefonisch erreichbar
	E-Mail Adresse
	▶ Zutreffendes bitte ankreuzen ☒ bzw. ausfüllen ◀

Regierung von Oberbayern
80534 München

Antrag zur Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungen auf das Studium der Zahnmedizin

1. Ich habe das Abitur (bzw. eine andere Prüfung zur Erlangung der Allgemeinen Hochschulreife in der Bundesrepublik Deutschland bestanden)

am (Datum)	in (Schule, Ort)

- Ich habe in der Bundesrepublik Deutschland keine Reifeprüfung abgelegt, sondern folgenden Schulabschluss **im Ausland** erworben:

am (Datum)	Abschluss	in (Schule, Ort, Land)

am (Datum)	von (Zeugnisanerkennungsstelle; Ort)	Ergebnis

- noch nicht prüfen lassen.

2. Ich war als
- ordentlich Studierende/ordentlich Studierender
 - GasthörerIn/Gasthörer
 - ZweithörerIn/Zweithörer

wie folgt eingeschrieben und habe in dieser Zeit folgende
(für ein Studium i. d. Bundesrepublik Deutschland nach der Approbationsordnung für Zahnärztinnen/Zahnärzte
relevante) Praktika regelmäßig und mit Erfolg absolviert:

von	bis	Universität	eingeschrieben im Fach	Praktikum

Ich habe folgende Prüfung(en) bestanden und beantrage,

- mir diese als naturwissenschaftliche Vorprüfung anzuerkennen.
- mir diese als zahnärztliche Vorprüfung anzuerkennen.
- mich von der naturwissenschaftlichen Vorprüfung im Fach/in den Fächern _____ zu befreien.

Prüfungsdatum	Universität	Prüfungsfach

3. Ich bin in der **Bundesrepublik Deutschland**

an der Universität _____ **im Fach Zahnmedizin**
eingeschrieben/zugelassen und beantrage die Anrechnung von _____ Studienhalbjahr/en

noch **an keiner Universität im Fach Zahnmedizin** eingeschrieben/zugelassen, möchte mich jedoch hier um einen Zahnmedizinstudienplatz direkt bei der Universität bewerben (*Quereinstieg*) und bitte daher um vorläufige Prüfung, ob und ggf. wie viele Fachsemester mir voraussichtlich angerechnet werden können.

Ich wohne in

Anschrift (Straße, Platz, Haus-Nr.)	PLZ, Wohnort	Land (bei Wohnort im Ausland)
-------------------------------------	--------------	-------------------------------

4. Ich habe in der Bundesrepublik Deutschland bei einer **anderen** Landesbehörde

- noch keinen Anrechnungsantrag oder Antrag auf vorläufige Prüfung meiner Studienbelege gestellt.
- bereits einen Anrechnungs-/Vorprüfungsbescheid erhalten und ihn diesem Antrag beigefügt.

5. Dem Antrag müssen alle Unterlagen wie hier gefordert in amtlich beglaubigter Ablichtung, oder im Original mit einfacher Kopie beigelegt werden. Es sind alle unten aufgeführten Nachweise einzureichen.

Andernfalls ist eine Bearbeitung des Antrages nicht möglich.

- Immatrikulationsbescheinigung(en) ¹ oder Studienverlaufsbescheinigung
- Meldebescheinigung ²
- Abiturzeugnis
- Bescheid über Anerkennung einer im Ausland bestandenen Reifeprüfung ³
- Praktikumsscheine
- Zeugnisse bestandener Prüfungen, in tabellarischer Form mit Stempel und Unterschrift
- Anrechnungsbescheid- oder Vorprüfungsbescheid einer anderen Landesbehörde
- Übersetzung ⁴
- Gleichwertigkeitsbescheinigungen bzw. Äquivalenzbescheinigungen

Von den nachfolgenden Hinweisen habe ich Kenntnis genommen.

Ort, Datum

Unterschrift

Hinweise:

Eine verbindliche Entscheidung über die Anrechnung von Studienzeiten und die Anerkennung von Prüfungen ist erst möglich, **wenn** Sie im **Fach Zahnmedizin** an einer Universität **in der Bundesrepublik Deutschland eingeschrieben** sind. Sobald dies der Fall ist, müssen Sie Ihren Antrag über den Vorsitzenden des Ausschusses für die naturwissenschaftliche und zahnärztliche Vorprüfung Ihrer Universität einreichen. Er wird hinsichtlich der Anerkennung einzelner Lehrveranstaltungen –Pflichtvorlesungen und praktische Übungen – entscheiden und Ihren Antrag zusammen mit seiner fachlichen Stellungnahme der zuständigen Landesbehörde zuleiten.

Bei Studierenden, die eine **Einschreibung oder Zulassung für das Zahnmedizinstudium** bei einer Hochschule **in der Bundesrepublik Deutschland noch nicht erlangt** haben und die sich bei einer deutschen Universität für einen Studienplatz in Zahnmedizin direkt bewerben möchten (*sog. Quereinstieg*), wird bei Antragstellung geprüft ob und ggf. wie viele vorklinische Fachsemester **vorraussichtlich** angerechnet werden können. Für die vorläufige Prüfung wenden Sie sich bitte an die zuständige Behörde des Bundeslandes, in dem Sie sich gewöhnlich aufhalten. Für Studenten, die im Ausland leben, ist das Thüringer Landesverwaltungsamt - Landesprüfungsamt für akademische Heilberufe – Ref. 720, Postfach 2249, 99403 Weimar zuständig.

Zuständige Landesbehörde in Bayern ist die Regierung von Oberbayern - SG 55.2-2 -, 80534 München.

Zu den einzelnen Nachweisen ist folgendes zu beachten:

¹ Bei Auslandsstudien muss sich aus der Immatrikulationsbescheinigung der ausländischen Universität die gesamte dort verbrachte Studienzeit ergeben.

² Nur erforderlich, wenn der Antragsteller noch keinen Studienplatz im Fach Zahnmedizin in der Bundesrepublik Deutschland nachweisen kann.

³ Studierende, die das Zahnmedizinstudium an einer bayerischen Universität fortsetzen oder aufnehmen wollen und kein im Inland erworbenes Reifezeugnis besitzen, müssen ihre Vorbildungsnachweise bei der zuständigen Stelle als gleichwertig mit einer deutschen Hochschulzugangsberechtigung anerkennen lassen.
Zuständige Stelle ist

für Deutsche,

- die ihren **Wohnsitz in Bayern** haben die **Zeugnisanerkennungsstelle für den Freistaat Bayern**, Pündterplatz 5, 8083 München
- die ihren **Wohnsitz in einem anderen Land der Bundesrepublik Deutschland** haben das Kultusministerium des jeweiligen Bundeslandes
- die ihren **Wohnsitz im Ausland** haben der **Regierungspräsident in Düsseldorf**, Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf

für Ausländer,

- die **Zeugnisanerkennungsstelle für den Freistaat Bayern**, Pündterplatz 5, 80803 München

Das Anerkennungsschreiben ist zusammen mit den es begründenden Zeugnissen einzureichen.

⁴ Für alle Unterlagen, die nicht in deutscher Sprache aufgefertigt sind, sind zusätzlich Übersetzungen erforderlich, die grundsätzlich von einem in Deutschland vereidigten Dolmetscher beglaubigt sein müssen.